

dodis.ch/54284

Der Bund Schweizerischer Frauenvereine an die Bundesversammlung¹

AN DIE HOHE BUNDESVERSAMMLUNG

Genf, März 1919

Der Bund schweizerischer Frauenvereine hat in seiner ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 22. Januar 1919 einstimmig folgende Resolution angenommen:

«Der Bund schweizerischer Frauenvereine, einverstanden mit den am 4.–5. Dezember 1918 in der Bundesversammlung ausgesprochenen Grundsätzen der Motionen² des Herren *Scherrer-Füllemann*,³ betreffend die Totalrevision der Bundesverfassung, und der Herren *Greulich*⁴ und *Göttisheim*,⁵ betreffend die politischen Rechte der Frauen, unterstützt diese Motionen im Prinzip und erteilt seinem Vorstand Vollmacht und Auftrag die weiteren, zu ihrer Ausführung nötigen Schritte zu tun.»

Was diesem einhellig gefassten Beschluss seine besondere Bedeutung verleiht, besteht darin, dass unser Bund, der an die hundert Vereine mit 25–30 000 Mitgliedern zählt, nicht eine Vereinigung vorwiegend frauenrechtlicher Art ist, sondern dass die ihm angehörenden Vereine die verschiedensten Gebiete der Volkswohlfahrt, der Gemeinnützigkeit usw. vertreten. Von seiner Gründung an, vor zirka 20 Jahren, hat der Bund schweizerischer Frauenvereine, der die *allgemeinen Interessen der Frauen* in erster Linie verfolgt, die Besserstellung der Frauen in Familie und Gesellschaft im Auge gehabt. Zu diesem Zwecke hat er eingehende Studien der verschiedenen Ihnen⁶ vorgelegten Gesetze gemacht, und den betreffenden Behörden mehrmals Postulate eingereicht, die Berücksichtigung gefunden haben, sei es bei der Vereinheitlichung des Zivilrechts, den Entwürfen des schweiz. Strafrechts, dem Kranken- und Unfallversicherungsgesetz oder der Revision des Fabrikgesetzes.

¹ Schreiben: CH-AGoF 350-05-77 920. Verfasst vom Bund schweizerischer Frauenvereine, unterzeichnet von der Präsidentin, Pauline Chaponnière-Chaix (1850–1934), dodis.ch/P58442 und der Aktuarin, Adeline Du Pasquier, dodis.ch/P58443.

² Motion 868 Scherer-Füllemann betreffend die Totalrevision der Bundesverfassung, Amtl. Bull. NR, 1918, VI, S. 481–488 und die Motionen 973 Greulich und 982 Göttisheim betreffend Frauenstimmrecht, für beide Motionstexte vgl. CH-BAR#E1#1000/4#660*.

³ Joseph Anton Scherrer-Füllemann (1847–1924), dodis.ch/P34806, demokratischer Nationalrat aus St. Gallen von 1890 bis 1922 und Mitglied des Rats der Interparlamentarischen Union von 1902 bis 1922.

⁴ Hermann Greulich (1842–1925), dodis.ch/P37279, sozialdemokratischer Nationalrat aus Zürich von 1908 bis 1925.

⁵ Emil Göttisheim (1863–1938), dodis.ch/P58441, liberaler Nationalrat aus Basel-Stadt von 1905 bis 1919.

⁶ Heinrich Hüberlin (1868–1947), dodis.ch/P4279, Präsident der schweizerischen Bundesversammlung von 1918 bis 1919.



Bisher hatte der Bund schweizerischer Frauenvereine zum Frauenstimmrecht⁷ noch nicht Stellung genommen und sich damit begnügt, die Frage zu studieren und in den Reihen der Frauen selber darüber Erhebungen zu veranstalten.

Aber angesichts der bedeutenden teils schon vollzogenen, teils bevorstehenden Veränderungen in den grossen Ländern, die uns umgeben, haben die Schweizerfrauen erkannt, dass auch für sie die Stunde gekommen ist, ihren Anteil an Pflichten und Verantwortlichkeiten der Gegenwart auf sich zu nehmen und dem Schicksal ihres Vaterlandes nähertretend, diesem zu dienen.

Der Freiheitssamen, der im Herzen der Schweiz, beim Schwur auf dem Rütli niedergelegt worden ist und Ausdruck fand im Pakt vom Jahre 1291, enthält keimgleich in seiner herben Kraft alle grossen Prinzipien eines Völkerbundes und kann nicht anders denn Frucht tragen. Indem unsere zeitlich sich folgenden Verfassungen den Rechten des Volkes eine Reform zeitigen, die der Hälfte des Schweizervolkes – Schweizerfrauen – das Stimm- und Wahlrecht verleiht.

Wir Schweizerfrauen aber, sehr geehrte Herren, wünschen unsere neuen Rechte der Billigkeit und dem Rechtssinn der Vertreter unseres Volkes zu verdanken, viel lieber als irgend einem Statut des von der Welt erwarteten Völkerbundes.

Wir glauben nicht schlechter für die neuen Aufgaben vorbereitet zu sein als die Frauen anderer Länder.⁸ Es hat stets zur Ehre unseres Volkes gehört, dem öffentlichen Unterrichtswesen, an welchem beide Geschlechter Teil haben, Opfer bringen, die im Verhältnis zur Grösse unseres Landes beinahe masslos erscheinen.

Gestatten Sie uns noch, sehr geehrte Herren, hervorzuheben, dass das furchtbare Geschehen in der Welt, dessen erschütterte Zuschauer wir gewesen sind, uns deutlich genug die Notwendigkeit der Geltung eines neuen, eines menschenwürdigen Prinzips zum Bewusstsein gebracht hat. Wie die Familie nicht nur des Vaters, sondern auch der Mutter bedarf, so benötigt auch die grosse Familie eines Volkes neben dem Manne der Frau, wenn man die Wiederkehr der namenlosen Leiden, die wir mit ansehen mussten, verhindern will.

In der neuen Gesellschaftsordnung, die wir ersehnen, darf das letzte Wort nicht der rohen Kraft angehören, sondern der Verständigung aller, sowohl Männern als Frauen, und es darf unser kleines Land, soll es seinen heilig gehaltenen Überlieferungen treu sein, da nicht zurück bleiben.

⁷ Vgl. dazu Dok. 22, dodis.ch/55333.

⁸ Als Vorbild dienten Deutschland, Österreich, die Niederlande, Luxemburg, Finnland, Norwegen, Schweden, Ungarn und Polen. Frankreich führte auf staatlicher Ebene erst 1944 das Frauenstimmrecht ein, Italien 1946.